

## Stadt Köthen (Anhalt)

## Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Köthen (Anhalt), PF 12 59, 06352 Köthen (Anhalt)

Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt Herrn Andreas Breitschu Ernst-Barlach-Straße 36 06406 Bernburg Der Oberbürgermeister Marktstraße 1 - 3 Postfach 1259 06352 Köthen (Anhalt)

E-Mail: g.lemdche@koethen-stadt.de

Amt: Ordnungsamt/ örtliche Straßenverkehrsbehörde

Gebäude: Wallstraße 1-5 Zuständig: Herr Lemdche

Zimmer: 104

Telefon: (0 34 96) 425 - 359 Telefax: 03496 425 6 359 Mobilfunk: 0174/33 78 265

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur!

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

G.L.

Datum:

04.07.2013

## Wahlplakatierung aus Anlass der Bundestagswahl 2013 in der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich Ortsteile (OT) am 22.09.2013

Sehr geehrter Herr Breitschu,

hiermit erteile ich Ihnen die Erlaubnis auf der Grundlage des RdErl. des MI und MLV vom 09.01.2007 zum Anbringen von Wahlwerbung in der Stadt Köthen (Anhalt) einschließlich der OT Arensdorf, Baasdorf, Dohndorf, Elsdorf, Gahrendorf, Großwülknitz, Hohsdorf, Kleinwülknitz, Löbnitz a. L., Merzien, Porst sowie Zehringen.

Die Plakatierung kann ab <u>12.08.2013</u> angebracht werden. Die Entfernung der Wahlplakate und Großaufsteller hat bis zum <u>30.09.2013</u> zu erfolgen.

Folgende Auflagen sind bei der Anbringung bzw. Aufstellung einzuhalten und zu beachten:

- 1. Pro Partei oder Bewerber ist die Plakatanzahl auf 100 Doppelplakate je Wahl im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) einschließlich der Ortsteile beschränkt. Alle Wahlplakate, die über die festgelegte Anzahl angebracht sind, werden auf Kosten des Bewerbers bzw. der betreffenden Partei sichergestellt, verwahrt und entsorgt.
- 2. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.

Seite 1 von 3

Konten der Stadtkasse

Kreissparkasse Anhalt-Bitterfeld

Konto-Nr. 302011714 BLZ 800 537 22 IBAN DE69 8005 3722 0302 0117 14

SWIFT-BIC NOLADE21BTF Allgemeine Sprechzeiten: Volksbank Köthen-Ritterfeld Commerzbank

Deutsche Bank

Deutsche Kreditbank

nk Postbank Hannover

Konto-Nr. 2124394 Konto-Nr. 6066666 Kor BLZ 800 636 28 BLZ 800 400 00 BLZ

Konto-Nr. 6228811 BLZ 860 700 00 Konto-Nr. 800672 BLZ 120 300 00 Konto-Nr. 595354307 BLZ 250 100 30

Donnerstag 8:00 - 12:30 u. 13:30 - 17:00 Uhr 0 Uhr Freitag 9:00 - 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Montag 9:00 - 12:00 Uhr Dienstag 9:00 - 12:30 u. 13:30 - 18:00 Uhr Mittwoch geschlossen

- 3. Politische Werbeeinrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43 StVO) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst dort verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist unzulässig (§ 33 Abs. 2 StVO).
- **4.** Plakatständer im Verkehrsraum können Verkehrshindernisse nach § 32 Abs. 1 StVO darstellen. Eine Behinderung des Fahrverkehrs ist in jedem Falle unzulässig. Fußgänger dürfen nicht übermäßig behindert werden.
- 5. An den Stellen, wo Radwege und Gehwege nebeneinander angeordnet sind, ist darauf zu achten, dass die Unterkante der Werbeschilder mindestens 2,20 Meter hoch über den Fahrradweg angebracht werden muss.
- 6. Das Anbringen oder Aufkleben von Wahlplakaten an Bäumen, Verteilerschränken, Häusern, Mauern, <u>Leitungsmasten mit Farbanstrich</u>, Zäunen sowie an Wartehallen der Verkehrsunternehmen ist unzulässig. Dies trifft auch für die OT der Stadt Köthen (Anhalt) zu.

Vorsorglich füge ich Ihnen einen **Plan bei**, aus dem ersichtlich ist, in welchen Straßen Plakatwerbung an **Lichtmasten** nach Genehmigung **nicht zulässig** ist.

7. Die Plakatierung ist durch die Parteien bzw. Wählervereinigungen oder durch eine von Ihnen beauftragte Firma vorzunehmen und nach der Wahl bis zum 30.03.2013 wieder zu entfernen.

<u>Falls Firmen mit der Anbringung der Wahlplakate beauftragt werden, sind diese</u> anzugeben und Ansprechpartner zu benennen.

8. Lautsprecherwerbung:

Lautsprecher dürfen abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO zum Zwecke der Wahlwerbung innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen betrieben werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen. Sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z.B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben.
- Die Lautsprecherwerbung ist unzulässig in der Zeit von 21.00 Uhr bis 07.00 Uhr, in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- In der Nähe von Krankenhäusern, Pflegeheimen und Schulen hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.
- 9. Während der Wahlzeit am 22.09.2013 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 32 Bundeswahlgesetz).

Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenfrei, da die Aufstellung von Wahlplakaten während des Wahlkampfes im öffentlichen Interesse liegt (gemäß § 6 Abs. 1 (b) Gebührensatzung für die Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf den Straßen der Stadt Köthen (Anhalt) und Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, vom 18.11.1999 in der zurzeit gültigen Fassung/ die neue Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen auf den Straßen der Stadt Köthen (Anhalt) tritt am 27.07.2013 in Kraft) und ein verfassungsrechtlich geschützter Anspruch der Parteien und Wählervereinigungen sind.

## Straßen mit Straßenbeleuchtungsmasten mit Farbanstrich im Stadtgebiet Köthen (Anhalt)

Adolf-Kolping-Straße Akazienstraße Alexanderstraße Am Obstmustergarten Amselweg Am Sportzentrum Anhaltische Straße Antoinettenstraße Ascherslebener Allee Bachplatz Bärteichpromenade	B 6 F 3/4 C/D 5 B 5 B/C 6 C 6 A/B 6 C 4 A 4 D 4 D/E 5	Mühlenbreite Mühlenstraße Museumsgasse Neustädter Platz Platz der Opfer der Gev Plötzkauer Ring Ringstraße Schalaunische Straße Schlossplatz Schulstraße Sebastian-Bach-Straße Siebenbrünnenpromen	A 4/5 F 2-1 E 4-5 D/E 4 D 4 c C/D 5
Bahnhofsplatz Bahnhofstraße Bandhauerstraße Ballenstedter Bogen Bernburger Straße Blumenstraße Buttermarkt	F 4 F 5 C 3 A 4 C 3/4 E 4	Speichergasse Starenweg Wallstraße Wattrelos-Ring Witwe-Aue-Weg Wohlsdorfer Weg	D/E 4-5 B 6 D 4-5 A 5-6 B 6 A 11-10
Dessauer Straße DrKrause-Straße Drosselweg Durchbruch Eduard-Thiele-Weg Fasanerieallee Ferdinand-Lassalle-Ring	F/G 1-2 E/F 5 B/C 6 E 5 B 6 B/C 4 B 5-6 F 5-6	Ortsteil Porst Dorfplatz Dorfstraße Ortsteil Zehringen Feldstraße Lindenstraße Porster Weg Str. der Freundschaft	
Ferdinand-Schulz-Straße Finkenweg Franz-Krüger-Straße Franz-Mehring-Straße Frenzer Weg Friedhofstraße Friedrich-Ebert-Straße Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße	B 6 B 5-6 C 6 A 4 D/E 5 F 4	Ortsteil Hohsdorf Lindenstraße Str. des 7. Oktober Ortsteil Elsdorf Breite Straße Friedensplatz	
Großer Neumarkt Gütersee Weg Hallesche Straße Holzmarkt Hoymer Ring Hubertus Jürgenweg	E 4 D/E 2 D 5 E 4 A 4 C 4 D/E 6	Bauerngasse Kliezener Straße Lindenplatz Ringstraße Köthener Straße Ortsteil Dohndorf Köthener Straße	
Karl-Windschild-Weg Kastanienstraße Katharinenbogen Krähenbergstraße Lachsfang Lelitzer Straße Lindenstraße	B 6 F 4 C 6 B 5-6 E 4 A/B 4-7 E 4	Kirchgasse Ringgasse Am Dreieck Ortsteil Baasdorf Feldstraße Rosa-Luxenburg-Straß Leninstraße	•e
Lohmannstraße Lüneburger Straße Lutzehof Marktstraße Martin-Theuerjahr-Straße	D/F 5 A 4-5 B 6 D/E 4 B 6	Lindenplatz Brunnenstraße Schrebergartenweg Ortsteil Arensdorf Badegaster Weg Am Pappelplatz	